

### III. Nachtrag

## zur Entwässerungssatzung (EWS)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 09.12.2022 (GVBl S. 764), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013, (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl S. 247) der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 25.05.2023 (GVBl. S. 357), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuental in der Sitzung am 11.12.2023 folgenden III. Nachtrag zur Entwässerungssatzung (EWS) beschlossen:

#### Artikel I

Der § 24 Gebührenmaßstäbe und –sätze für Niederschlagswasser wird gestrichen und durch folgende Neufassung ersetzt:

#### **§ 24 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser**

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,48 EUR jährlich erhoben.
- (2) Die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche wird unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten nach folgenden Faktoren festgesetzt:

<b>1. Dachflächen</b>	
1.1 Flachdächer, geneigte Dächer	1,0
1.2 Kiesdächer	0,5
1.3 Gründächer	
a) mit einer Aufbaudicke bis 10 cm	0,5
b) mit einer Aufbaudicke ab 10 cm	0,3
<b>2. Befestigte Grundstücksflächen</b>	
2.1 Beton-, Schwarzdecken (Asphalt, Teer o. Ä.), Pflaster mit Fugenverguss, sonstige wasserundurchlässige Flächen mit Fugendichtung	1,0
2.2 Pflaster (z. B. auch Rasen- oder Splittfugenpflaster), Platten - jeweils ohne Fugenverguss	
a) bis zu einer Fugenbreite von 15 mm	0,7
b) mit einer größeren Fugenbreite als 15 mm	0,6
2.3 wassergebundene Decken (aus Kies, Splitt, Schlacke o. Ä.)	0,5

2.4	Porenpflaster oder ähnlich wasserdurchlässiges Pflaster	0,4
2.5	Rasengittersteine	0,2

- (3) Bei der Ermittlung bebauter und künstlich befestigter Grundstücksflächen bleiben solche Flächen ganz oder teilweise außer Ansatz, von denen dort anfallendes Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen (Behältnissen) zum Auffangen von Niederschlagswasser mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1 m<sup>3</sup> gesammelt wird, und zwar bei den vorstehend genannten Vorrichtungen
- ohne direkten oder mittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage, die hierüber entwässerte Fläche in vollem Umfang,
  - mit einem Anschluss an die Abwasseranlage ohne Verwendung des Niederschlagswassers (z.B. Versickerungsgrube) diejenige Fläche, die sich durch Division des Inhalts der Versickerungseinrichtung (Kubikmeter) durch 0,05 ergibt,
  - mit einem Anschluss an die Abwasseranlage bei Verwendung des Niederschlagswassers
    - bei Verwendung im Haushalt (Toilette, Waschmaschine usw.) pro m<sup>3</sup> Zisternenvolumen 20 m<sup>2</sup> der befestigten Fläche abgezogen. (Zisternenwasser, welches als häusliches Abwasser der Kanalisation zugeführt wird, ist mit dem Schmutzwasseranteil gebührenpflichtig.);  
wird zusätzlich Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung benutzt, erhöht sich die so ermittelte Fläche um 10 %.
    - Bei Verwendung des Niederschlagswasser zur alleinigen Gartenbewässerung pro m<sup>3</sup> Zisternenvolumen 10 m<sup>2</sup> befestigter Fläche weniger berücksichtigt.
- (4) Ist die gebührenpflichtige Fläche, von der Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnliche Vorrichtungen gesammelt wird, geringer als die aufgrund des Zisternenvolumens errechnete, außer Ansatz zu lassende Fläche, so bleibt nur diejenige Fläche unberücksichtigt, von der Niederschlagswasser in die zuvor genannten Vorrichtungen eingeleitet wird.
- (5) Ändert sich die gebührenpflichtige Fläche, so ist dies bei der Festsetzung der Gebühren ab dem Monat zu berücksichtigen, der der Mitteilung der Änderung folgt.

## Artikel II

Der § 24 a Gebührenmaßstäbe und –sätze der Grundgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird gestrichen und durch folgende Neufassung ersetzt:

### **§ 24 a Gebührenmaßstäbe und –sätze der Grundgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung**

Zur Deckung der Kosten für die Beseitigung des Niederschlagswassers wird, neben der einleitungsabhängigen Gebühr nach § 24, gemäß § 10 Abs. 3 KAG eine Grundgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung erhoben. Als Grundstück für die Berechnung der Grundgebühr gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftsregister oder im

Grundbuch jeder zusammenhängende Grundstücksbesitz (auch Teilgrundstücke), der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

Sie wird erhoben

a) für alle Grundstücke, für die die einleitungsabhängige Gebühr nach § 24 zu entrichten ist und

b) für Grundstücke, für die keine einleitungsabhängige Gebühr nach § 24 erhoben wird, wenn diese bebaut und/oder künstlich befestigte Grundstücksflächen haben und über einen Anschluss an die Niederschlagswasserbehandlungsanlagen verfügen.

Gebührenmaßstab ist die gesamte Grundstücksfläche des angeschlossenen Grundstückes bis zu einer Größe von maximal 1.500 qm je angeschlossenen Grundstück. Ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche des Grundstückes, berechnet unter Berücksichtigung der Faktoren des § 24 Abs. 2, größer als 1.500 qm, so ist diese maßgebend für die Festsetzung der Grundgebühr.

Pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,05 €/m<sup>2</sup> jährlich erhoben.

### Artikel III

Der § 26 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser wird gestrichen und durch folgende Neufassung ersetzt:

#### **§ 26 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser**

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch

- |   |           |
|---|-----------|
| a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage                          | 4,64 EUR, |
| b) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung | 4,64 EUR. |

(2) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben - bei vorhandenen Teilströmen in diesen - ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt. Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad gemessen, ist das Messergebnis dem Abwassereinleiter innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei der Gemeinde bekanntzugeben.

Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch 4,64 EUR bei einem CSB bis 800 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{800} + 0,5$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, wird die erhöhte Gebühr nur für die in

diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrads vor, kann die Gemeinde der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

- (3) Die Gebühr für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist in der Gebühr nach Abs. 1 enthalten.

#### Artikel IV

Der § 26 a Grundgebühr Wasserzähler für die Schmutzwasserbeseitigung wird gestrichen und durch folgende Neufassung ersetzt:

#### **§ 26 a Grundgebühr Wasserzähler für die Schmutzwasserbeseitigung**

Zur Deckung der Kosten für die Beseitigung des Schmutzwassers wird, neben der einleitungsabhängigen Gebühr nach § 26, gemäß § 10 Abs. 3 KAG eine Grundgebühr je Wasserzähler für die Schmutzwasserbeseitigung erhoben.

Die Grundgebühr beträgt bei

Wasserzählern QN 2,5 (Q3 4)	5,00 €/Monat
Wasserzählern QN 6 (Q3 10)	12,50 €/Monat
Wasserzählern QN 10 (Q3 16)	20,00 €/Monat
Wasserzählern QN 15 (Q3 25)	31,25 €/Monat

#### Artikel V

#### Inkrafttreten

Dieser III. Nachtrag zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Neuental tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

#### **Ausfertigungsvermerk:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Neuental, den 12.12.2023



*Philipp Rottwilm*

Dr. Rottwilm

Bürgermeister